

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 10. Juni 2026**

17. Verordnung: BHMT – Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen

17. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 10. Juni 2026 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung einer Zone nach Auftreten von bösartiger Faulbrut (amerikanischer Faulburt) bei Bienen.

(2) Im Umkreis von drei Kilometer, gerechnet ab dem Bienenstand mit dem Standort 8733 St. Marein-Feistritz, mit den Koordinaten WGS 84: X 47,288837; Y 14,871792 bzw. mit dem Standort 8732 Seckau, mit den Koordination WGS 84 X 47,273613, Y 14,788248, werden die Gebiete zur Zone erklärt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes gelten.

(3) Die Anlage 1 weist die betroffenen Zonen (Zone 8733 St. Marein-Feistritz und Zone 8732 Seckau) im Umkreis von drei Kilometer aus.

§ 2**Gebote, Beschränkungen und Verbote innerhalb der Zonen**

(1) Bienenvölker dürfen aus den Zonen nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zonen eingebracht werden.

(2) Alle Besitzer/alle Besitzerinnen haben, unter Angabe ihres Namens, Adresse und Telefonnummer, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(3) Bienenvölker, Schwärme und Königinnen dürfen nicht vom Standort verbracht werden.

(4) Der Besitzer/die Besitzerin hat die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

(5) Der Besitzer/die Besitzerin ist verpflichtet, den Organen der Behörde sowie bestellten nichtamtlichen Sachverständigen Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3**Sanktionen**

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 69 Abs. 1 Ziffer 4 Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2024, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, bestraft.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 10.06.2026, in Kraft.

Bezirkshauptfrau Pölzl**Anlage 1: Zonen**

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-10T12:02:39+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	